

SATZUNG HAUS AM WALDSEE - FREUNDE UND FÖRDERER E.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Haus am Waldsee - Freunde und Förderer e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Förderung des „Haus am Waldsee“ als 1946 gegründete, traditionsreiche Berliner Kulturinstitution mit überregionaler Bedeutung, um im Zusammenwirken mit dem Haus am Waldsee das kulturelle Leben im Bezirk Zehlendorf und in Berlin zu bereichern.

Dieser Satzungszweck, der die Förderung von Bildender Kunst, Kunstwissenschaft sowie zeitgenössischer Literatur und Musik beinhaltet; soll vornehmlich erreicht werden durch

- unmittelbare Unterstützung von Veranstaltungen (wie Ausstellungen, Vorträge, Symposien, Lesungen, Diskussionen und Musikveranstaltungen zur Kunst des 20. Jahrhunderts) sowie durch Anschaffungen und Aufwendungen, die diesen Zwecken dienen;
- eigene Veranstaltungen des Vereins, die geeignet sind, den vorbeschriebenen Zielen zu dienen.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme bedarf eines Beschlusses des Vorstands und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
 - durch den Tod eines Mitglieds oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann ferner vom Vorstand aus wichtigem Grund verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein. Die Pflicht zur Entrichtung der fällig gewordenen Beiträge erlischt dadurch nicht.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in), der/dem Schatzmeister(in) sowie drei bis fünf Beisitzer(innen).
- (2) Der Vorstand wird drei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellv. Vorsitzenden, gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. In Finanzangelegenheiten wird der Verein vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister vertreten.

(4) Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen teilnehmen der Vorstand des Trägervereins sowie die/der Künstlerische Leiter(in) des Haus am Waldsee.

§ 9 *Der Beirat*

Die Mitglieder des Beirates, der aus höchstens fünf Personen besteht, werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Beirat, dem auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können, berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 10 *Die Mitgliederversammlung*

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in den Räumen des Hauses am Waldsee statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder, wenn mindestens . seiner Mitglieder solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Schriftform an die Mitglieder zu erfolgen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters über den Rechnungsabschluss
- c) den Bericht der Revisoren
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag der Revisoren
- e) die Verabschiedung der Beitragsordnung
- f) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- h) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 7 Mitglieder anwesend sind.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher

Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung der Vereins können nur mit einer .-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

(7) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann bis zu 3 andere Mitglieder vertreten.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen dem Land Berlin, vertreten durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats, übertragen mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die in " 2 bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

(2) Eine Änderung des Anfallberechtigten kann die Mitgliederversammlung nur nach vorheriger Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes beschließen.

(3) Liquidatoren sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.04.1996 (eingetragen am 26.07.1996) errichtet und durch Beschluss vom 11.03.2000 (eingetragen am 03.05.2000), durch Beschluss vom 25.10.2002 (eingetragen am 12.03.2003) sowie durch Beschluss vom 26.09.2004, 26.02.2005 (eingetragen am 18.01.2006) und 14.06.2017 (eingetragen am 07.09.2017) geändert worden.